**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 16=36 (1870)

Heft: 5

Rubrik: Ausland

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	ı.				
2) Fur jetes Gewehr gleichen Spftems und Kalibers					
für Sappeure, Bontonniere und Parfartillerie ber Landwehr 20	)				
3) Für jebes Infanteriegewehr Mobell 1863/67 und					
jetes Jagergewehr fleinen Ralibers 16	0				
b. Bu ben Beabotngemehren.					
1) Fur jebes ten Rantonen gur Bewaffnung ber Scharf-					
fcuten gelieferte Bewehr 16	0				
2) Fur jebes ben Rantonen gur Bewaffnung ber Cap-					
peure, Bontonniere und Parfartillerie gelieferte Gewehr 2	0				
c. Bu ben Repetirgewehren.					
Für jebes ben Kantonen zu liefernbe Bewehr 16	0				
Art. 2.					
Bon ben frubern Dlunitionevorrathen haben bie Rantone einf	ŀ				
weilen vorrathig zu halten :					
Schiff	e.				
1) Für jedes, auf Bundestoften umgeanderte Prelat-					
Burnand-Borberlabungegewehr ber Infanterie 10	0				
2) Ebenfo für jedes Prelat-Burnand-Borberladergewehr					
für Cappeure, Bontonniere und Parfartillerie 2	0				
3) Für jetes Rollgewehr ter Landwehr 10	0				
Unter biefen lettern find biejenigen Batronen inbegriffen, welche					
bie Gibgenoffenschaft angeschafft hat.	1				

Rach Maßgabe ber Bewaffnung mit gezogenen Gewehren ift bas Material ober beffen Gegenwerth (Fr. 47. 50 per Taufenb) an bie Eitzgenoffenschaft abzuliefern.

Art. 3.

Die Kantone haben ferner ber Gitgenoffenschaft folgenbes Dasterial gur Verfügung gu ftellen:

Das Pulver, bas Blet und bie Sunbfapfeln fur bie übrigen Borberlabungsgewehre bes Auszugs und ber Referve, nämlich:

- 1. 320 Schuffe fur jebes Feuergewehr ber Scharfichuten ;
- 2. 60 Schuffe fur jebes Feuergewehr großen Kalibers ber 3ns fanterie, soweit fie nicht zu Gewehren kleinen Kalibers nach Borfchrift von 1864 umgeanbert worben;
- 3. tie Patronen mit Kapfeln nach Borfchrift von 1864 für bie Infanteriegewehre kleinen Kalibers (fogenannte Busbolgerpatronen).

Art. 4.

Un bie Rosten ber erften Unschaffung ber neuen Munitien für bie hinterlabungsgewehre tragen bie Kantone einen Viertheil bei, also:

für 10.00 Batrenen großen Kalibere 73/4 = Fr. 18. 25. " 1000 " fleinen " 60/4 = Fr. 15. —. Art. 5.

Bon ben in Art. 4 angeführten, ben Kantonen auffallenben Koften werben in Abzug gebracht:

1) Der Werth ber von ihnen laut Art. 3 abgelieferten Masterialien, jedoch nach Berhaltniß ber vom Bund geleisteten Guborntionen, nämlich :

Pulver

Mei

Rapfeln

		per Pfund.	per Pfunt.	per Taufenb
oon	ber in Art. 3 bezeichneten			
	Munitionegattung			
	- Nr. 1	91	20	70
	Nr. 2	52	111/2	40
	Nr. 3	30	7	23

2) Die nach Art. 6 bes Bundesbeschlusses vom 31. Seumonat 1863 ben Kantonen zugesicherte Vergutung für bie neue Borber- laber-Munition im Betrage von Fr. 331/3 per Tausend Batronen, wofür bie Kantone bie Materialien nach obigem Tarif abzuliesern haben.

Bern, 27. Dezember 1869.

Gibg. Dilitarbepartement,

Bundesftadt. (Artillerie:Instructionstorps.) E. Das Instruktionstorps ber Artillerie hat im Lauf ber letten brei Jahre große
ichwer zu ersehende Berluste erlitten; ber allgemein hochverehrte
Oberinstruktor ber Artillerie Gr. Oberst Hammer hat vor zwei
Jahren eine höchst ehrenvolle Berwendung als Gesandter in Berlin
erhalten, was ihn veranlaßte, die glänzend bekleidete Stelle als
Oberinstruktor niederzulegen; vor einem Jahr hat der allgemein

beliebte Br. Stabsmajor Brun, welchem Rameraben und Untergebene ein ehrendes Anbenten bewahren, aus Familienrudfichten feine Entlaffung aus bem Inftruttionsforps genommen, und jest erfahren wir, bag auch Berr Stabemajor Bluntichli aus Befundheiterudfichten feine Entlaffung ale Inftruttor II. Rlaffe verlangt und unter Berbantung ber geleifteten guten Dienfte in allen Ehren erhalten habe. Wir bebauern ben herben Berluft, welchen bie Artilleriewaffe burch ben Austritt biefer bret tuchtigen Inftruttionsoffiziere in turger Beit erlitten bat. Diefelben haben burch ihre gediegenen Renntniffe, ihren devaleresquen Charafter, Taft und Gifer bem Artillerie-Inftruttionetorpe gur Bierbe gereicht und fich große Berbienfte fur bie von ihren mit Borliebe gepflegte Waffe erworben. Bei ftets anftanbigem und höflichem Benehmen gegen ihre Untergebenen wußten fie ftrenge Bfliditerfullung zu verlangen; fie haben baburch beffere Refultate erreicht, als mancher andere burch ein bariches rudfichtelofes Benehmen. Gin Bauptverbienft ber genannten Berren bestanb barin, baß fie bie Leitung ber Inftrutition ber Mannschaft ben Offizieren ber Baffe überließen und fich auf bie leberwachung beschrantten. Diefe richtige Auffaffung ihrer Aufgabe hat ber Artillerie gum Bortheil gereicht; baburch, baß fie fich bem Fehler, alles felbft machen zu wollen, ftete fern hielten, haben fie ben Offizieren eine Selbstftanbigkeit zu verleihen gewußt, welche man bei ben anbern BBaffen felten findet. — Wir wunschen, bag ber Beift, welchen or. Oberft Sammer, Stabsmajor Brun, Bluntfoll und einige andere Inftruttioneoffiziere, welche bem Rorpe noch gegenwärtig angehören, unferer Artillerie einzuflößen mußten, fich auch in Bufunft erhalten moge, bann werben wir, wie bisher, ftets mit Stolz auf unsere Artillerie bliden burfen. Benn Gr. Bluntidli aus bem Instruktionskorps ber Artillerie gefchieben ift, fo wirb er boch auch ferner als Stabsmajor und Rebaktor ber Artilleries Beitschrift feine Talente und Renntniffe bem Baterlande wibmen.

## Ausland.

Wien, 26. Jan. (Hauptmann Bertram Satti †.) Gin Telegramm aus Cattaro bringt bie erschütternbe Nachricht von tem Tobe bes hauptm. Bertram Gatti bes 73. Infanterie-Regiments. Der Berftorbene war erst vor Aurzem bem hauptquartier bes G.M. Grafen Auersperg zugetheilt worben und verließ Wien in voller Gesundheit und voll glühenden Eifers für seine neue Aufgade. Am 22. Januar erhielten wir noch ein Telegramm von ihm, am 25. Mittags langte die Nachricht von seiner schweren Ertrankung am Typhus hier ein, heute Nachts erhielten wir ein Telegramm, welches melbete, daß troß aller angewendeten Sorgsfalt teine Hoffnung sei, gestern Abend 8 Uhr ist Hauptmann Gatti verschieben. Die Armee verliert in ihm einen ihrer besten und bravsten Offiziere, wir den treuesten Freund unseres Blattes und unserer Bestrebungen.

Bereinigte Staaten. (Die Artillericschule in Fort Monroe.) Bor etwa einem Jahr mutbe in Fort Monroe eine Artillerieichule errichtet; biefelbe hat bei ber furglichen Brufung ihre gute Wirfung gezeigt. Bon ben 5 Artifferieregimentern war je eine Batterie vertreten, welche bie verschiebenen Ererzitien und Arbeis ten mit monatlichem Wechfel vollzogen. Un folgenben Gefchuben fanben bie Uebungen ftatt : an ber 3golligen Ranone, am leichten 12Bfunber, an ber Gatling-Ranone, an ber 41/23olligen Belage: rungefanone, ber 30pfunbigen Belagerungefanone, ber Szolligen Belagerungshaubige, an ber 10: und 15zölligen Ruftenkanone, am 13golligen Ruftenmorfer, an ber 24pfunbigen Festungehaubige, an ber 100pfunbigen Parrott : Ranone. Offiziere und Mannichaft erhielten Borlefungen über Artillerie-Tattit, lettere noch Unterricht in Arithmetit, Geschichte, Gergraphie und Schreiben. -Offigiere=Afpiranten muffen bie Schule 1 Jahr lang befuchen, che fie in die Batterie treten; bie Boglinge ber Militar-Atabemie muffen 1 Jahr bei ben Batterien gewesen fein, ehe fie in bie Schule treten. — Bon ben 20 in biefem Jahre auf ber Schule befindlichen Offizieren bestanden 18, 2 wurden ohne Diplom entlaffen. Ber tein Diplom erhalt, tann auf Beforberung nicht Unfpruch machen.